Satzung
der Ortsgemeinde Silz über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom xx.xx.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Silz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetztes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Silz setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.